

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Vermieter:

Autohaus Hard AG

Mieter:

A: Zustand des Mietgegenstandes, Reparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, den gemieteten Gegenstand schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmässige Prüfung des ausreichenden Befestigungszustandes zu prüfen, sowie ob sich das Transportfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie die gemietete Dach-Box ordnungsgemäss verschlossen ist.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des gemieteten Gegenstandes notwendig, darf der Mieter eine Werkstätte bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100 CHF beauftragen.
3. Dem Mieter wird der gemietete Gegenstand gereinigt übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter den Gegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses in einem gereinigten Zustand zurückzugeben. Wird der gemietete Gegenstand nicht gereinigt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter den Aufwand für die Reinigung des Gegenstandes in Rechnung stellen.

B: Vorzulegende Dokumente bei Abholung, zulässige Nutzungen

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Gegenstandes die Kautionskarte, sowie einen Ausweis (ID) oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Gegenstandes diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten, Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Mieter hat Handeln des etwaigen anderen Nutzers wie eigenes zu vertreten.
3. Die gemieteten Gegenstände dürfen nur im öffentlichen Strassenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Übungen jeglicher Art. Die Gegenstände dürfen nicht verwendet werden.
 - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten
 - für Fahrzeugtest oder Fahrsicherheitstraining
 - zur gewerblichen Personenbeförderung
 - zur Weitervermietung
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
4. Der Mieter ist verpflichtet das Ladegut ordnungsgemäss zu sichern.
5. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäss den vorstehenden Ziffern berechtigt den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw., zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäss den vorstehenden Ziffern entsteht, bleibt unberührt.

C: Mietpreis

1. Wird der Gegenstand nicht an der Vermietstation zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter der Vermieterin zur Erstattung der Rückführungskosten bzw. Bezahlung einer Einweggebühr verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Gebühren betragen pro Transport 90.00 Fr. bis zu 150km.
2. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis, Sonderleistungen, sowie Standortzuschlägen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Transportgebühren, Kosten für Reinigung, Logistikgebühren für Anmietungen die weniger als 7 Tage vorher reserviert wurden, Zubehör/Extras wie z. B. Adapter für die AHK, Zustellungs- und Abholungskosten, Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung. Die genaue Preisliste ist im Geschäft auf Nachfrage einsehbar.
3. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholgebühren berechnet. Die gültige Preisliste liegt im Geschäft aus.

D: Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kautions), fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs.

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Zustellungskosten etc.) ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, d. h. Rückerstattungen bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig, bei Buchungen zum Prepaidtarif bereits bei Abschluss der Buchung, wenn vom Geschäftsleiter nicht anders entschieden.
2. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und der Vermieter eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung auf Nachfrage an die hinterlegte E-Mail Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen. Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautions) der Kreditkarte des Mieters belastet.
4. Der Vermieter kann statt der Belastung der Kreditkarte des Kunden einen Betrag in Höhe der Kautions im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage zu seinen Gunsten aus den Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

E: Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für den gemieteten Gegenstand, sowie deren Inhalt ist Sache des Mieters.

F: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Bei jeglicher Beschädigung des Mietgegenstandes während der Mietzeit, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses das zur Beschädigung des Mietgegenstandes geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter soll zu diesem Zweck den, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäss ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit bei dem Vermieter telefonisch angefordert werden.

G: Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

H: Haftung des Mieters

1. Bei Schäden, Verlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln, insbesondere hat der Mieter den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

I: Rückgabe

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

2. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort, und sofern nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten, die in den Geschäftslokalen der Vermieterin durch Aushang bekannt gemacht werden, zurückzugeben.

3. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.

4. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzins zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

J: Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge ausserordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- nicht eingelöste Bankeinzüge / Checks
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmassnahmen
- mangelnde Pflege des Mietgegenstandes
- unsachgemässer und unrechtmässiger Gebrauch
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z. B. wegen zu hoher Schadensquote

2. Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge ausserordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

H: Einzugsermächtigung des Mieters

1. Der Mieter ermächtigt den Vermieter sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Kosten und alle mit den Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlichen benannten Kreditkarte abzubuchen.

Langenthal,

Der Vermieter
Autohaus Hard AG

Der Kunde / Mieter
